

Impfungen, Schulöffnung und Testpflicht

Mit großer Sorge blicken viele Beschäftigte auf die Woche ab dem 19.04.2021. Trotz hoher Inzidenzwerte und vielfach fehlenden Immunschutzes gegen SARS-CoV2 wurde von der Senatsbildungsverwaltung eine Öffnung der Schulen im Präsenzbetrieb für alle Jahrgänge veranlasst.

Der Personalrat kritisiert den Umgang mit den **Impfeinladungen für Beschäftigte** der weiterführenden Schulen. Während es anderen Bundesländern gelingt, hier zügig voranzukommen, bestehen in Berlin viele Unklarheiten, auch weil die Berliner Verwaltung im Laufe der Osterferien sehr widersprüchlich und nur wenig wertschätzend mit den Beschäftigten kommunizierte, die seit über einem Jahr für bestmögliche Bildungsangebote unter schwierigsten Bedingungen kämpfen. Wenn das Schuljahr 2021/22 unter einigermaßen berechenbaren Bedingungen starten soll, dann braucht das gesamte schulische Personal schnell Impfangebote.

Der Personalrat begrüßt zwar grundsätzlich, dass eine **Testpflicht für Schüler*innen** Voraussetzung für den Präsenzbetrieb der Schulen werden soll. So, wie die Senatsbildungsverwaltung nun aber die Durchführung der Tests anweist, entstehen zahlreichen rechtliche und pädagogische Unklarheiten. Aus unserer Sicht fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Selbsttestung von Schüler*innen auf Anweisung des schulischen Personals, die im Falle der Ablehnung zum Ausschluss vom Präsenzunterricht führt. Zahlreiche Kolleg*innen berichten uns von ihren Bedenken, Sorgen und Gewissenskonflikten, die wir teilen. Offene Briefe aus den Kollegien veröffentlichen wir auf unserer Website.

Wir haben uns mit einem Schreiben an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde gewandt, weil Gesundheitsdaten von Schüler*innen, die laut § 9 DSGVO besonders geschützt sind, bei dem von Senatsseite aus betriebenen Verfahren für die gesamte Lerngruppe zugänglich sein werden. Kolleg*innen fühlen sich davon belastet, dass ihr Arbeitgeber bzw. Dienstherr von ihnen die Durchführung eines derartigen pädagogischen Settings erwartet.

„**Muss ich das machen?**“ fragen uns viele Kolleg*innen.

- Aus unserer Sicht fehlt für das Vorgehen des Senats bei den Selbsttests eine Rechtsgrundlage.
- Jede*r Beschäftigte hat das Recht, sich von seinem*ihren Vorgesetzten die rechtliche Begründung für Anweisungen erläutern zu lassen. Für Beamt*innen ist dieses Recht im Remonstrationsrecht nach § 36 BeamtStG genauer geregelt.
- Lehrkräfte und Erzieher*innen sind nicht für die Anleitung von Selbsttests geschult. Mehr als eine Beaufsichtigung der Schüler*innen darf nicht erwartet werden. Wenden Sie sich ggf. an Ihren Rechtsschutz.

- Alle Beschäftigten haben das Recht, „dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen“ (§ 17 ArbSchG).
- Alle Beschäftigten haben die Pflicht, „jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit [...] unverzüglich zu melden“ (§ 16 ArbSchG).
- Formulare für Überlastungsanzeigen („um negative Folgen für die Dienststelle und mein Dienstverhältnis zu vermeiden“) finden Sie auf der Website des Personalrats <https://pr-schulen-pankow.de/service/formulare/>
- Einige Schulen haben das vom Senat vorgesehene Verfahren abgelehnt und im Einvernehmen mit der Gesamtelternvertretung die Beaufsichtigung der Selbsttests in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten gegeben.

Der Personalrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, sich mit einem Initiativantrag an die Dienststellenleitung zu wenden. Aufgrund der erhöhten Gefährdungslage durch die Verbreitung des Virus in seiner mutierten Form und aufgrund unzureichender Sicherheitsvorkehrungen haben wir folgende **Maßnahmen beantragt**:

- Im Präsenzbetrieb der Schulen werden nur solche Beschäftigten verpflichtend eingesetzt, die einen ausreichenden Immunschutz gegen SARS-CoV2 haben. Ab wann ein ausreichender Immunschutz vorliegt, wird durch die Betriebsärztin bestimmt.
- Es werden alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, den Beschäftigten möglichst schnell Impfungen anzubieten.
- Beschäftigte, die im Präsenzbetrieb an den Schulen eingesetzt werden, werden für jeden Tag ihrer Tätigkeit im Kontakt mit Schüler*innen mit je einem Selbsttest und je einer FFP2-Maske ausgestattet.
- Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen Tragepausen für FFP2-Masken werden im Präsenzbetrieb der Schulen eingehalten.
- Die Beaufsichtigung der Selbsttests von Schüler*innen erfolgt durch medizinisch geschultes Personal oder in Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Sämtliche Briefe der SenBJF an die Schulen zum Thema Selbsttests und zu weiteren Themen können Sie hier nachlesen: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/briefe-an-schulen/>

Bleiben Sie gesund!

Ute Klinkmüller

Vorsitzende